

## **Wartungsbedingungen (Stand 08.05.2020)**

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Der Betreiber beauftragt das Wartungsunternehmen mit der jährlichen Wartung und der fortlaufenden Überwachung der benannten und bekannten Anlage.

### **§ 2 Beginn, Laufzeit, Kündigung**

Das Vertragsverhältnis beginnt nach der Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Vertragsparteien oder mit der Bestellung über den Onlineshop der Solarstars GmbH (derzeit [www.solarstars.de](http://www.solarstars.de)). Es erstreckt sich ab diesem Datum auf das laufende sowie die folgenden zwei Kalenderjahre und verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, sofern der Vertrag nicht 6 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Sollte die Wartungsgebühr oder eine sonstige Rechnung gemäß §4 nicht fristgerecht bezahlt werden, steht es dem Wartungsunternehmen frei, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Soweit ein Fernüberwachungssystem vom Wartungsunternehmen eingebaut wurde, ist dies bei Vertragsende und/oder Kündigung an das Wartungsunternehmen zu übergeben oder abzulösen (Preis 179,-€ zzgl Umst). Hinweis: neuere Wechselrichter beinhalten bereits eine Fernüberwachung und in diesem Fall ist keine Ablöse oder Rückgabe notwendig.

### **§ 3 Leistungen des Wartungsunternehmens**

Sofern ein Fernüberwachungssystem installiert ist, wird bis zu 4 Wochen nach Inbetriebnahme, die Anlage werktags zu den üblichen Geschäftszeiten überwacht. Dies soll die optimale Funktion sicherstellen. Eingehende Fehlermeldungen werden geprüft, die Behebung von Fehlern innerhalb von 2 Arbeitstagen eingeleitet. Falls erforderlich erfolgt eine Kontrolle der Anlage vor Ort durch Fachpersonal. Kleinere Mängel werden sofort behoben. Sollte eine sofortige Reparatur nicht möglich sein, veranlasst das Wartungsunternehmen bei Reparaturkosten unter € 500,- die Bestellung, Lieferung und den Einbau der erforderlichen Ersatzteile. Im Fall höherer Kosten wird vorab der Betreiber kontaktiert. Eine Bestellung von Ersatzteilen erfolgt dann nur nach Weisung.

Im Paket 3 wird die Anlage einmal pro Jahr gewartet. Dabei werden folgende Wartungsarbeiten durchgeführt:

- Überprüfung der Betriebsmittel auf Verschmutzung, Beschädigung und Funktion;
- Wiederholungsmessung nach DIN VDE Vorschriften
- grobe Reinigung der Betriebsmittel (soweit möglich und ohne größeren Aufwand, sowie leicht zugänglich)
- Zähleranlage: Überprüfung auf Verschmutzung und Testen des Zählers. (falls vorhanden)
- Sichtprüfung aller Bauteile
- Erprobung der Schutz- Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen

Die Ergebnisse werden in einem Wartungsprotokoll protokolliert, welches dem Betreiber zugeleitet wird.

#### **§ 4 Kosten**

Die Wartungsgebühr beträgt je nach Paket 2,90,-€ (Paket1) oder 9,80,-€ (Paket2) oder 29,90,-€ (Paket3) zzgl. UmSt. der zu überwachenden Anlage im Jahr. Die max. Anlagengröße pro Paket beträgt 30kWp. Mit der Jahresgebühr sind Kosten der Wartung laut Paket und die laufende Überwachung abgegolten.

Die Kosten einer Reparatur vor Ort werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Materialkosten sind vollständig vom Betreiber zu tragen. Während der Produktgarantie sollten Kosten für den Tausch von Teilen vom Garantiegeber nachträglich erstattet werden. Im Fall von versicherten Schäden sollte die Versicherungsgesellschaft gemäß Bedingungswerk die Kosten übernehmen. Ist dies nicht der Fall, hat der Betreiber für die Kosten aufzukommen. Gewährleistungsfälle gegenüber den Wartungsunternehmen sind hiervon ausgeschlossen.

Die Wartungsgebühr und sonstigen Kostensätze erhöhen sich als Inflationsausgleich jährlich um 2% und werden alle 2 Jahre entsprechend angepasst.

Die Wartungsgebühr wird monatlich zum 1sten zur Zahlung fällig.

Störungen der Anlage, gleich welcher Art, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung fälliger Zahlungen.

#### **§5 Sonstiges**

Den Mitarbeitern und externen Beauftragten des Wartungsunternehmens ist während der üblichen Geschäftszeit Zutritt zu der Anlage zu gestatten.

Das Wartungsunternehmen ist berechtigt, mit der Durchführung des Wartungsauftrages auch eine oder mehrere Firmen zu beschäftigen, die jedoch im Verhältnis zum Auftraggeber nur als Subunternehmer des Wartungsunternehmens tätig werden. Gegenüber dem Auftraggeber bleibt allein das Wartungsunternehmen aus dem Vertrag berechtigt und verpflichtet.

Das Wartungsunternehmen haftet für Beschädigungen der Anlage bis zu einem Höchstbetrag von € 5.000,- nur dann, wenn diese Beschädigungen bei Ausführung der Arbeiten nachweislich durch einen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht worden sind.

Für Mindererträge, die durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten entstehen, wird kein Ausgleich vorgenommen. Hiefür ist die Deckung durch eine Allgefahren - Versicherung erforderlich.

Die AGB's des Wartungsunternehmens sind dem Auftraggeber bekannt und er akzeptiert diese vollständig.

Sofern eine Klausel dieses Vertrages im konkreten Fall unwirksam sein sollte, so wird die Gültigkeit der

übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine dem Sinn und Zweck entsprechende andere Klausel zu vereinbaren. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen und unsere beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Mündliche Nebenabsprachen haben die Vertragsparteien nicht getroffen. Alle Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

sonnige Grüße :)  
Solarstars GmbH